



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Tebaldi, Albrecht: Vorschläge zu einer erleichterten Anwendung der
österreichischen Gesetze.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

V o r s c h l ä g e

zu einer erleichterten Anwendung der österreichischen Gesetze.

Die österreichischen Gesetze sind zahlreich, sehr zahlreich. — Sie lassen sich in Klassen erster und zweiter Ordnung unterscheiden. In erster Ordnung theilen sich die Gesetze in Administrativ-, Justiz-, Finanz-, Polizei- und Controlegesetze. Jede dieser Gattungen Gesetze zerfällt in mehrere untergeordnete Klassen. So zerfallen die Finanzgesetze: in Gesetze, welche auf den Staatscredit, in solche, welche auf die Wiener Bank, in solche, welche auf das Münz- und Bergwesen Einfluß nehmen. Sie zerfallen ferner in Tax- und Papierstempelgesetze, Tabak- und sonstige Monopolverordnungen, Zollgesetze, allgemeine Verbrauchsteuergesetze, Accisevorschriften, Judensteuergesetze, Vorschriften in Bezug auf die Finanzwache, Commercialwaarenstempelvorschriften, Postgefällsvorschriften, Lottogefällsvorschriften, Domainenangelegenheiten, Strafgesetze über Gefällsübertretungen, Instructionen für alle Gattungen ausübender Aemter, Verrechnungsvorschriften, Gesetze über den Wirkungsbereich der Behörden, Pensions-, Provisions- und Disciplinervorschriften, nicht kundgemachte Instructionen der Vorsteher u. s. w. — Die Justizgesetze zerfallen in Jurisdiktionsgesetze, in Gesetze, welche das Privatrecht bestimmen, in Prozeßordnungen, in Strafgesetze, Lehen-, Handels- und Wechselgesetze, Berg- und Hüttenrechte u. s. w. u. s. w.

Die österreichische Gesetzgebung ist seit 1740 beinahe neu. Die thesesianischen, noch heute völlig oder theilweise gültigen Gesetze sind in acht Octavbänden abgedruckt. Der Band hat durchschnittlich 450—700 Seiten. An die thesesianischen Gesetze (von 1740—1780) reihen sich die Josephinischen (von 1780—1790). Sie nehmen achtzehn Octavbände mit durchschnittlich 800—1,200 Seiten ein. Die Gesetze Leopold II. (aus 1790—1792) sind in fünf 450 Seiten starken Octavbänden gesammelt. Die nach Leopold erschienenen Gesetze stehen je nach ihren Gattungen in verschiedenen Sammlungen. Die Administrativgesetze vom 2. März 1792 bis Ende 1818 nehmen 47 Octavbände ein. Der einzelne Band hat 250 bis 700 Druckseiten. Seit 1819 werden die alljährlich zuwachsenden Administrativgesetze in einem 400—600 Seiten starken Octavbande herausgegeben. Die bis 1835 reichende Justizgesetzsammlung hat 4,653 Folienseiten. Ein Theil der Finanz-

gesetze ist in starke Handbücher gebracht. In solchen erscheinen die Instruktionen für die ausübenden Aemter, die Strafgesetze, die Zoll-, Tax-, Papierstempelgesetze u. s. w. Neben diesen Handbüchern erscheinen seit 1831 die Finanzgesetze jährlich in Einem Bande gesammelt. Von 1831 bis 1837 war dieser Band ein 250 Seiten großer Folioband. Seitdem ist er ein Octavband von durchschnittlich 350 Seiten. Zu merken ist, daß die Finanzgesetzesammlungen die jährlich erscheinenden Gesetze auszugswweise enthalten.

Die bis nun aufgeführten, jährlich um mehrere Bände zunehmenden „Gesetze“ sind der kleinere Theil der österreichischen Gesetze. Der größere Theil gilt unter der Benennung „Normalien.“

Das „Normale“ unterscheidet sich in folgenden Punkten vom „Gesetze.“

Das „Gesetz“ wird in der Geschäfts- und Landessprache kund gemacht. Es wird den Provinzialzeitungen eingeschaltet. Es wird in gedruckten Exemplaren an alle vollziehenden Beamten vertheilt. Dagegen wird das „Normale“ nur Aemtern und Beamten kund gemacht. Es erscheint nicht im Drucke. Es kann von Privaten nicht eingesehen werden.

Das „Gesetz“ kündet sich Jedermann als solches an. Dagegen hat das „Normale“ höchst schwankende Merkmale. In einer und derselben Verfügung sieht ein Beamter ein Normale, ein anderer Beamter dagegen eine Bestimmung, welche der Entscheidung künftiger ähnlicher Fälle in keiner Art vorgreift.

Die „Gesetze“ gehen regelmäßig vom Landesfürsten, den Hofstellen oder ihren Präsidien aus. Dagegen geht ein großer Theil der „Normalien“ von Provinzialbehörden aus.

Endlich bestimmen die gesetzgebenden Personen und Behörden was „Gesetz“ sein soll. Dagegen urtheilen zum Theil untergeordnete Beamte darüber, ob etwas als „Normale“ zu behandeln sei. Kreishauptleute, Cameral-Bezirksvorsteher, Bürgermeister urtheilen darüber, ob das oder dieses Dekret der vorgesetzten Provinzialbehörde ein „Normale“ sei. Sie urtheilen darüber nach ihrer individuellen Einsicht. Ihr Urtheil wird durch keine Instruktion geleitet. — So kommt es, daß eine und dieselbe Verfügung einer Provinzialadministrativbehörde von acht Kreisämtern als Normale, von andern acht Kreisämtern als die Entscheidung eines speziellen Falles betrachtet wird. So kommt es, daß jede Ortsbehörde andere Gesetze hat.

Die Normalien werden in Foliobänden in den Registraturen aufbewahrt. Sie bestimmen zum Theil das Benehmen der Präsidien, zum Theil das Benehmen der Behörden. Die Normalien der ersten Gattung (Präsidialweisungen) sind lediglich den Vorstehern zugänglich. Von den Normalien der andern Gattung haben die vollziehenden Beamten in vorkommenden Fällen Einsicht zu nehmen. Die Normalien müssen befolgt werden, als wären sie Gesetze. Sie sind einzig der Stelle zugänglich, welcher sie von ihrer vorgesetzten Behörde zugekommen sind.

Alle österreichischen Gesetze und Normalien würden keinen geringern Raum als 300 Foliobände einnehmen. Die Ursachen dieser excessiven Ausdehnung der österreichischen Gesetze sind folgende:

1) Ein beträchtlicher Theil der österreichischen Verordnungen ist nach einander drei, vier und mehrere Mal als Gesetz ausgegeben worden. — Das hat darin seinen Grund, daß jeder Hofrath in seinem Departement Gesetze gibt. Das hat darin seinen Grund, daß der Gesetzgebende nicht selten die schon bestehenden Gesetze unvollständig kennt.

2) Die Gesetze, von welchen geargwohnt wird, sie könnten eingeschlafen sein, werden republicizirt. Die neuerlichen Kundmachungen enthalten nicht selten Zusätze. Sie sind vermehrte Gesetzaufgaben.

3) Die österreichischen Gesetze werden selten ausdrücklich aufgehoben. Regelmäßig werden sie völlig oder theilweise abgeändert. Dadurch wird eine Vergleichung des alten mit dem neuen Gesetze nothwendig. Dadurch wird nothwendig ein Gesetz, das zu sieben Acttheilen aufgehoben ist, in allen Sammlungen fortzuführen, als ob es seinem vollen Inhalt nach gälte. Dadurch wird nothwendig, zwölf Blätter zu lesen, um zu einer Kenntniß zu kommen, welche füglich auf Einem Blatte beherbergt werden könnte.

4) Ein und dasselbe Gesetz wird an die verschiedenen conscribirten Provinzen weder wörtlich gleich, noch unter derselben Datirung hinausgegeben. Das macht, daß die örtlichen Kundmachungen eines in der Hauptsache überall gleichen Gesetzes eben so viele verschiedene Gesetze sind. Das schränkt die Kenntniß der Gesetze auf Provinzen ein. Das macht unzählige zeitraubende Vergleichungen mehrerer einander beinahe gleicher Gesetze nothwendig. Das verursacht alle Tage falsche Citationen von Gesetzen.

5) Die heutigen Gesetze und Zusätze zu Gesetzen sind breit und nicht selten unklar abgefaßt. — Einen erfreulichen Gegensatz zu ihnen geben die Gerichtsordnung von 1781, die Civilgeschäftsordnung von 1785, das Strafgesetzbuch über Verbrechen von 1804, endlich das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811. Das sind meisterhaft abgefaßte Arbeiten. Jede Wortfügung ist überdacht, jedes Wort ist gewogen.

6) Die blattweise erscheinenden kaiserlichen Decrete leiden an einer schwerfälligen Stylistik. Zudem sind die das Gesetz veranlassenden Ursachen und die Motivirung mit dem dispositiven Theil vermengt. —

Einen größern Schaden als die Menge der Gesetze thut der Mangel an Hülfsmitteln die Gesetze kennen zu lernen, welche auf einen concreten Fall Anwendung haben. Nicht genug an dem, begegnen der Forschung in was immer für Gesetzzweigen gemachte Hemmnisse. Sie sind folgende:

Ein und dasselbe Gesetz wird unter mannigfaltigen Firmen

dem Publikum bekannt gegeben. Es erscheint als kaiserliche Entschliehung, als Decret der obersten Justizstelle, der Hofkanzlei, der Hofkammer. In der Provinz wird es zum Gubernial-Cirkular, in der Unterabtheilung der Provinz zur kreisämtlichen Currende. So wie es einen oder den andern Titel an der Stirne trägt, ist es unter einem andern Tag und einer andern Geschäftszahl ausgefertigt. — Es ist nicht bestimmt, wie die Parteien, welche das Gesetz anrufen, wie die Beamten, welche das Gesetz anwenden, dasselbe zu bezeichnen haben. So citirt Einer als kaiserliche Entschliehung vom 20. Februar 1847, was ein Anderer als Hofkanzleidecret vom 6. März 1847 Zahl 6248 und ein Dritter als Regierungs-Verordnung vom 20. April 1847 Zahl 8162 citirt. Das macht, daß vorkommende Citationen in chronologischen Gesetzregistern nicht aufgefunden werden können. Das macht, daß solche Register überhaupt selten sind. Die chronologischen Register aber sind das nächste Auskunftsmittel, die Nichtigkeit von Gründen zu beurtheilen, welche aus Gesetzen hergeleitet werden.

Die Normalien sind nicht kund gemacht. Nichts desto weniger haben sie die Kraft von Gesetzen. Damit ist die volle Kenntniß der gesetzlichen Beurtheilung concreter Fälle für die Privaten unmöglich. Ihr Recht ist unsicher. Indem sie die Gesetzmäßigkeit der gegen sie ergangenen Entscheidungen nicht zu beurtheilen in der Lage sind, werden sie zu unzähligen grundlosen Beschwerden verleitet. — In der That ist kein Unterschied, ob ich willkürlich gerichtet werde, oder nach Instructionen, welche die Mauern der Kanzlei nicht verlassen. Ein fernerer Uebelstand dieser Art Gesetze ist, daß sie nicht im Besitz der einzelnen Beamten, sondern nur in dem der Behörden sind. Das setzt in vorkommenden Fällen den Beamten in die Nothwendigkeit, um oft unbedeutenden Entscheidungen in die Registratur zu gehen und dort lange nachzuschlagen. Um sich den Gang und die Zeitverschwendung zu ersparen, arbeitet der Beamte auf gut Glück. Der fleißige Beamte copirt die Normalien, welche auf seinen Geschäftszweig Bezug haben und macht Repertorien darüber. Mit welchem völlig unnöthigen Zeitaufwand aber ist das verbunden! Wie mangelhaft sind diese in Eile verfaßten Repertorien. Wie bleibt der größte Theil der Normalien unabgeschrieben und somit unbefolgt. Geht der Beamte zu einem andern Geschäft über, geht das Copiren und Indiziren von Neuem an. Sein Nachfolger im vorigen Geschäft fängt von vorn an zu sammeln, weil er für die Verlässlichkeit der Zusammenstellungen seines Vorgängers keine Bürgschaft hat. Bis der Beamte seine mühselige Information bei einander hat, prüft er so gut er kann.

Es erscheinen über die geltenden Gesetze keine oder höchst unvollständige Repertorien. Ueber die Justizgesetze v. 1780—1820 besteht Ein Repertorium. Von da bis 1825, von da bis 1830, von da bis 1835 bestehen abgeforderte Register. Die seit 1835 erschienenen Justizgesetze sind gar nicht registrirt. — Ueber die politischen Gesetze gibt es keine amtlichen Register.

Die Register, welcher sich die Beamten bedienen, sind von Privatleuten verfaßt. Dennoch kann der Beamte, welcher ein Gesetz übersah, mit der Mangelhaftigkeit seines Repertoriums sich nicht entschuldigen. — Die besten Repertorien haben die Finanzgesetze. Das macht, die Hofkammer hat den Provinzial-Cameralverwaltungen aufgetragen, immer nach mehreren Jahren die erschienenen Gesetze in Register bringen zu lassen.

Die von der Staatsverwaltung hinausgegebenen Repertorien sind zu weitwendig. Ein und dasselbe Repertorium umfaßt zu viele Gesetze. Der Justizgesetzsammlung steht ein Repertorium an der Seite. Die Strafgesetzgebung, das Privatrecht, die Prozeßordnung, die Lehen-, Handels- und Wechselrechte u. s. w. haben zusammen ein und dasselbe Register. — Solch' dickleibig Register ist schwer zu handhaben. Wer in einer fremden Sprache liest, hat ein Handlexicon lieber an der Seite, als das Lexicon einer Akademie, welches die Worte bis in ihre entferntesten Gebrauchswesen verfolgt. Aus demselben Grunde wäre dem Lehenrichter ein Register bequem, das einzig die Lehenrechte zum Gegenstand hätte. — Die Register, welche die Finanzbehörden verfassen, sind der größern Brauchbarkeit wegen vielfach untergetheilt. Die Monopolsvorschriften sind besonders registrirt, die Zollgesetze besonders, die Domainenangelegenheiten besonders u. s. w. Weiß man hier, wie gute Register zusammengestellt sein müssen, wo liegt das Hinderniß, die Justizgesetze eben brauchbar zu registriren?

Endlich sorgt die Verwaltung für keine chronologischen Register. Das sind Register, in welchen die Gesetze einer bestimmten Gattung, nach Maßgabe ihrer frühern oder spätern Datirung, nacheinander aufgeführt sind. Neben dem Datum jedes Gesetzes steht die Geschäftszahl, unter welcher das Gesetz erschien. Darauf folgt unmittelbar, im wievielten Band und auf welcher Seite der Gesetzsammlung (Justiz-Controle-Gesetzsammlung u. s. w.) das Gesetz seinem vollen Inhalt nach abgedruckt ist. —

Der Staat hat viel oder wenig Gesetze, je nachdem das sociale Leben in seinem Innern scharf beaufsichtigt wird oder nicht. Ich gehe von einem gegebenen Standpunkt aus. Ich sehe in der österreichischen Gesetzgebung eine Gesetzgebung vor mir, welche den Unterthan im Familienleben, in der Kirche, in der Wissenschaft, im Erwerbe, in der Anwendung des Erworbenen nicht einen Augenblick außer Augen läßt. Mit Rücksicht auf diese Thatsache sehe ich die Mannigfaltigkeit der Gesetze für die Folge eines Systems an, das zu beurtheilen ich mir nicht zum Zweck setze.

Allein die Mannigfaltigkeit der Gesetze zieht die colossale räumliche Ausdehnung derselben nicht nothwendig nach sich, vielmehr ließen sich die Gesetze der mehrsten Staaten auf weit weniger Druckseiten bringen, als auf welchen sie sich heute ausbreiten. — Das ist namentlich in Oesterreich der Fall. Ich halte die österreichischen Gesetze einer Herabsetzung auf den vierzigsten Theil ihrer räumlichen

Ausdehnung für fähig. — Hier folgen die Mittel, welche zugleich diese Herabsetzung, zugleich eine leichte Anwendung der in Kraft befindlichen Gesetze herbeiführen sollen.

1) Die Gesetze sollen ohne Rücksicht auf ihre Gattung unter Einer und derselben Bezeichnung hinausgegeben werden. Sie sollen für alle Behörden und alle Bezirke dieselbe Datirung haben. Sie sollen neben dieser Datirung eine Geschäftszahl haben, welche möglich macht die an Einem Tage erlassenen Gesetze zu unterscheiden, ohne in ihren Inhalt einzugehen. — Das auf Oesterreich angewendet, sollen seine Gesetze allenfalls „kaiserliche Decrete“ heißen. Sie sollen, ohne Rücksicht auf die Provinz, in welcher sie kund gemacht werden, ohne Rücksicht auf die kundmachende Behörde, Eine Datirung haben. Sie sollen Eine Geschäftszahl haben. Die aber soll nicht die Zahl sein, unter welcher das Gesetz bei der gesetzgebenden Stelle berathen wurde. Sie soll nicht die Zahl sein, unter welcher das Gesetz an die kundmachende Behörde gelangte. Sie soll eine Zahl sein, welche jährlich mit „eins“ anfängt und durch alle Gesetze fortläuft, welche nichts andeutet, als das wievielte im laufenden Jahr erlassene Gesetz ein bestimmtes Gesetz ist. Damit wird die Citation jedes Gesetzes einfach, allgemein gleich und völlig klar sein. — Wo das nämliche Gesetz von A. als kaiserliche Entschliesung, von B. als Hofdecret, von C. als Gubernialcircular, von D. als kreisamtliche Currende citirt wird, da kann ein einfaches und doch brauchbares chronologisches Register nicht bestehen.

2) Die Personen und Behörden, welche das Recht haben Gesetze zu erlassen, sollen genau bezeichnet sein. — Die im Centrum der Staatsverwaltung beschäftigten Personen sind in der Lage, über was immer für Angelegenheiten der Monarchie officielle Kenntniß zu bekommen. So sind von ihnen allein umsichtige Gesetze zu erwarten. — Die mehrsten Gesetze schlagen direct nur in Ein Departement. Nichts desto weniger werden sie indirect in andern Departements fühlbar. Auf andre Art zeichnet die Departementalgesetze häufig eine gewisse Einseitigkeit aus. Diese Unzukömmlichkeiten werden vermieden, wenn kein Departement ein Gesetz beschließen kann, ehe es die Erinnerungen von Repräsentanten der übrigen Departements gehört hat.

3) Es sollen weder andere Gesetze noch Instructionen existiren, als welche dem Volke kundgemacht, in die Landessprachen übersezt, den Provinzialzeitungen eingeschaltet wurden. Es sollen weder andere Gesetze noch Instructionen existiren, als welche den Gemeinden, Beamten, Advokaten und Corporationen in gedruckten Exemplaren mitgetheilt wurden. Endlich soll der gedruckte Text der Gesetze für Jedermann um Preise zu kaufen sein, die nichts mehr sind, als die Vergütung der Druckkosten. Dadurch würde Jedermann wissen können, was er anzusprechen hat. Die Beamten würden im Besiz der Kenntnisse sein, welche sie brauchen. Die von Privaten ausgehenden Hülfsmittel zur Anwendung

der Gesetze — die Register, Zusammenstellungen u. s. w. — würden vollständig sein können.

4) Die Gesetze sollen für alle conscribirten Provinzen wörtlich gleich lauten und gleich verbindlich sein. Das soll von allen Gattungen Gesetze gelten. Davon soll einzig der Fall der Nothwendigkeit eine Ausnahme machen. — Das unterliegt in der That keinem Anstande. Die conscribirten Provinzen haben eine gleiche Verfassung. Die einzelnen Verwaltungszweige sind Behörden anvertraut, welche bis auf die Namen einander gleich sind. — Unbedeutende Unterschiede in der Verwaltung finden sich in der Umlegung der directen Steuern, in der Gewerbsgesetzgebung, der Grundbuchsverfassung u. s. w. Diese Unterschiede aber haben auf einen ganz kleinen Theil der vorhandenen Gesetze Einfluß. — Die Gleichförmigkeit der Gesetze gibt den Beamten eine allgemeine Brauchbarkeit. Sie vereinfacht den Geschäftsverkehr der Provinzen untereinander. Sie erleichtert den Privaten die Wahrung ihrer an fremde Provinzen gefesselten Ansprüche. Sie assimilirt die Provinzen und bahnt damit eine organische Verbindung der Monarchie an.

5) Einer Verordnung, die nur für Eine oder mehrere Provinzen erlassen wurde, soll an der Stirne geschrieben sein, auf welchen Theil der Monarchie ihre Geltung beschränkt sei. Allenfalls in folgender Art: „Kaiserliches Decret vom 3. Januar 1848, Zahl 8. — Für Galizien.“ — oder: „Für Böhmen, Mähren und Schlesien.“ — Das auf einen Theil der conscribirten Länder eingeschränkte Gesetz soll in andern Provinzen keine Anwendung haben. Auch soll nicht erlaubt sein, aus Provinzialgesetzen Analogie zu ziehen. — Dadurch würde die Nothwendigkeit wegfallen, die besondern Gesetze der Provinzen zu kennen, welchen man nicht angehört.

6) Ohne unabweisliche Nothwendigkeit soll kein Gesetz bestehen, das was immer für eine Abänderung erfuhr. Das möglich zu machen, sollen die nicht abgeänderten Stellen des alten Gesetzes in das neue Gesetz aufgenommen werden. Damit würde der Text der Gesetze kurz und bestimmt werden. Der Beamte, welcher zu dem Gesetze A. das Gesetz B. bekäme, welches das Gesetz A. abänderte, würde der Mühe überhoben sein, den ganzen Text des Gesetzes A. und den ganzen Text des abändernden Gesetzes B. aufzufassen, um zur Kenntniß zu kommen, was eben vorgeschrieben ist. Ein Beispiel wird das augenscheinlich machen.

Ein gültiges Geständniß in Criminalangelegenheiten muß, zufolge §. 399 lit. a. Strafges. I. Th., vom Beschuldigten im Verhör beim Criminalgericht abgelegt oder bestätigt sein. — Diese Gesetzesstelle ist durch folgende nachträgliche Verordnungen abgeändert worden.

I. Hofdekret vom 14. September 1804 Nr. 683. Nach dem neuen Strafgesetze hat das von einem Verbrecher im Verhöre bei der politischen Obrig-

keit abgelegte, bei dem Kriminalgerichte aber sodann widerrufenes Geständniß, zu Folge des §. 399, nicht die Kraft eines rechtlichen Beweises.

II. Hofdekret vom 3. December 1807 Nr. 870. Aus Gelegenheit eines wegen Nachmachung der Bankozettel neuerlich untersuchten Verbrechens hat sich der Anstand ergeben: ob in jenen Fällen, welche gemäß des §. 221 des neuen Strafgesetzes ausnahmsweise zur Untersuchung einem anderen Kriminalgerichte als jenem zugewiesen sind, in dessen Bezirk der Beschuldigte angetroffen wird, das Geständniß, welches der Beschuldigte nach Maßgabe des §. 236 bei jenem Kriminalgerichte, in dessen Bezirke er betreten worden ist, abgelegt hat, bei dem zur Untersuchung des ihm angeschuldeten Verbrechens aber eigens bestimmten Kriminalgerichte zu bestätigen verweigert, nach den §§. 398 und 399 unter a, als ein rechtlicher Beweis der eingestandenen Thatsachen angenommen werden könne.

Hierüber haben Sr. Majestät zu erklären geruhet, daß ein Geständniß, welches vor was immer für einem inländischen Kriminalgerichte abgelegt wird, über die eingestandene That den rechtlichen Beweis herstelle.

III. Hofdekret vom 24. December 1817 Nr. 1398. Das Geständniß, welches vor einem mit der Kriminalgerichtsbarkeit nicht begabten, jedoch nach der Vorschrift der §§. 236 und 301 des Gesetzbuches über Verbrechen einschreitenden Prätur, Landpfleg- oder Patrimonialgerichte abgelegt wird, stellt den rechtlichen Beweis der eingestandenen That eben so, wie das unmittelbar vor einem Kriminalgerichte abgelegte Geständniß her, wenn dieses Gericht zu der Zeit mit einem zum Richteramte fähig erklärten und beeideten Richter und nach der Vorschrift des §. 288 besetzt war.

IV. §. 288. Strafgesetz. I. Theil. Jedem Verhöre sind, nebst einem beeideten Gerichtsschreiber, zwei vertraute, unparteiische Männer als Beisitzer beizuziehen, welche, wenn sie nicht schon in Eid stehen, dahin zu beeidigen sind: daß sie, um die Echtheit des Protokolls bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen und bis zur Kundmachung des Urtheiles alles, was ihnen bei dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden.

V. Hofdekret vom 6. October 1821 Nr. 1806. Da das Hofdekret vom 24. December 1817 Nr. 1398 der Justizgesetzsammlung, welches erklärt, daß ein vor einer Prätur, einem Land-, Pfleg- oder Patrimonialgerichte abgelegtes Geständniß den rechtlichen Beweis der eingestandenen That eben so, wie das vor einem Kriminalgerichte abgelegte Geständniß herstellt, nur überhaupt fordert, daß jenes Gericht mit einem zum Richteramte fähig erklärten und beeidigten Richter besetzt sei, folglich einen nur aus dem Civiljustizfache geprüften Richter nicht ausschließt: ist auch von den Kriminalgerichten, wenn es sich um die Beweisraft des vor einem solchen Richter abgelegten Geständnisses handelt, in eine Unterscheidung

zwischen dem Civil- und Kriminaljustizfache, und der diesfalls erklärten Fähigkeit, nicht einzugehen. — — —

Der Beamte, welcher ein Geständniß in Kriminalangelegenheiten zu beurtheilen hat, muß die §§. 288 und 399 lit. a. Strafgesez I. Theil und die Dekrete vom 14. September 1804, 3. December 1808, 24. December 1817, endlich 6. October 1821 lesen. Er muß, so er nicht im Fluge auffaßt, die in den einzelnen Gesetzen zerstreuten Merkmale eines gültigen Geständnisses mühsam sammeln. Nachgerade wird ihm eine Reihe von Combinationen folgendes Resultat liefern: Ein beweismächtigendes Geständniß in Kriminalsachen muß der Beschuldigte im Verhör vor einem für das Richteramt geprüften Mann, einem beedeeten Aktuar, endlich zwei beedeeten Beisigern abgelegt oder bestätigt haben. —

Um wie viel wohlfeiler hätte sich der Beamte unterrichtet, wenn ein kaiserliches Dekret enthalten hätte, was er aus sechs Verordnungen mühevoll zusammen gesucht. Eine Minute hätte gethan, wozu zwölf Minuten zu wenig gewesen. Endlich wäre ebensowenig die Regierung als der Inculpat der Gefahr ausgesetzt gewesen, daß ein oder das andere Merkmal eines gültigen Geständnisses übersehen werde. — —

7) Jeder neuen Verordnung soll ein Verzeichniß der Gesetze angeschlossen sein, welche durch sie aufgehoben werden. Dieses Verzeichniß soll einen besondern Absatz des neuen Gesetzes machen und mit unterscheidender Schrift gedruckt sein. — Die Nichtnennung der Gesetze, deren Wirksamkeit ein neues Gesetz aufhebt, ist von mehreren Nachtheilen begleitet. Einmal müssen die stillschweigend abgeschafften Gesetze gelesen werden, um daß man nur weiß, daß sie abgeschafft sind. Dann wird die Frage: ob diese oder jene Verordnung aufgehört habe zu gelten, nicht selten der Gegenstand einer Controverse. Die Controverse wird mit Zeitaufwand, sie wird ungleich, sie wird nach Umständen von mitelmäßigen Leuten entschieden.

8) Der dispositive Theil des Gesetzes soll einen besondern Absatz einnehmen, er soll keinerlei Zusatz haben, er soll, wo das Gesetz neben ihm einen andern Inhalt hat, mit auffälliger Schrift gedruckt sein. — Wo gerathen gefunden wird den Inhalt des Gesetzes zu begründen, oder die Umstände zu veröffentlichen, welche das Gesetz veranlaßten, da soll diese Veröffentlichung in besondern Absätzen geschehen, welche mit kleinerer Schrift gedruckt sind. Die Gründe liegen auf der Hand. Veranlassung und Motivirung interessieren für die Dauer nur einzelne Personen. Der ausübende Beamte, die Partei, der, welcher die Gesetze seinem Gedächtnisse einprägen muß, wollen nichts wissen als Dispositionen. Unveränderlich wichtig sind nur Dispositionen.

Der dispositive Theil folgender Gesetze verhält sich zu ihrem Inhalt kaum wie 1 zu 9.

Justizhofdekret vom 5. October 1804. Auf die geschehene Anfrage:

ob bei Entfernung von mehr als zwei Meilen das Kriminalgericht selbst die Thatbeschaffenheit des Verbrechens zu erheben habe, oder ob diese Erhebung der ortsbürokratischen Behörde, so wie es bei dem Zeugenverhöre §§. 275 und 379 vorgesehen ist, überlassen werden kann? wird zur allgemeinen Richtschnur bedeutet: daß nach dem §. 275 des Gesetzes über Verbrechen in Fällen, wo die Entlegenheit des Kriminalgerichts den Zeugen, welche abgehört werden sollen, beschwerlich, oder sonst der Beförderung des Geschäfts hinderlich wäre, hierwegen die politische Obrigkeit angegangen werden könne. Der §. 379 spreche ebenfalls nur vom Zeugenverhöre; dagegen bestimme der §. 235 die allgemeine Regel: daß die Erhebung der Beschaffenheit der That von dem zur Verwaltung des Kriminalgerichts bestellten Beamten vorzunehmen sei und der §. 236 enthalte die Ausnahme von dieser Regel, daß nämlich in dringenden Fällen, wo die Erforschung von dem Kriminalgerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmet werden dürfte, die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obriskeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, verbunden sei, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzuziehen, und dann die ganze Verhandlung dem Kriminalgerichte zu übergeben. Hieraus folgt also, daß das Gesetz bei Thatbeschaffenheitserhebungen nirgendswo eine Entfernung von zwei Meilen des Kriminalgerichts als die größte angesetzt habe, sondern nur für dringende Fälle das Kriminalgericht zum allgemeinen Besten von der Erhebung der Thatbeschaffenheit überhoben wissen wollte.

Dispositiver Theil des Justizhofdecretes vom 5. October 1804. Wenn der Ort, wo ein Verbrechen verübt wurde, vom Sitz des Kriminalgerichts entlegen ist, hat bei Gefahr im Verzuge die Localbehörde die Beschaffenheit der That zu erheben.

Justizhofdecret vom 5. April 1805. In Betreff der, bei vorkommenden Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, von den Criminalgerichten bisher üblichen Mittheilung der abschriftlichen Verhörsprotokolle an das Landespräsidium wird zur künftigen Richtschnur Folgendes festgesetzt:

- 1) Da die Einsendung solcher Abschriften an die Landesstelle nach vollführter Untersuchung, wenn sie auch in irgend einem Falle von einigen Nutzen sein könnte, in keinem Gesetze gegründet ist;
- 2) dadurch auch für die Criminalgerichte beträchtliche Unkosten erwachsen würden;
- 3) ferner die in den Protokollen enthaltenen Beschreibungen der bei der Verfälschung angeordneten Kunstgriffe durch diese Copirung zur größten Publicität gelangen würden; und
- 4) sowohl die Landesstelle, als die Polizeibehörden volle Gelegenheit erlan-

gen, die nöthigen Verfügungen zur Verhinderung der Verbreitung der Banknoten zu treffen, und die allenfalls Mitschuldigen auszuforschen, wenn das untersuchende Kriminalgericht nach §. 305 des Strafgesetzes, gleich bei Einlieferung eines solchen Verbrechers, die Anzeige an die politische Behörde erstattet, und auch während des Zuges der Untersuchung alle, die Verbreitung der falschen Banknoten und die Mitschuldigen betreffenden Umstände sogleich derselben mittheilet; so hat es von der bisher üblichen Einsendung der abschriftlichen Verhörprotokolle an die Landesstelle nach vollführter Untersuchung abzukommen. Dagegen haben die Kriminalgerichte sich die Vorschrift des §. 305 des Strafgesetzes genau gegenwärtig zu halten.

Dispositiver Theil des Justizhofdecretes vom 5. April 1805. Es hat bei vorkommenden Verfälschungen öffentlicher Creditspapiere von der bisher üblichen Einsendung der abschriftlichen Verhörprotokolle an die Landesstelle nach vollführter Kriminaluntersuchung abzukommen. — —

Wer den dispositiven Theil der vorangeführten Decrete kennen will, muß die ganzen Decrete kennen lernen. Er muß acht Minuten verlieren um Eine Minute zweckmäßig verwenden zu können. — —

Die Beachtung der bis nun gegebenen Rathschläge wird die Gesetze auf ein geringer Maß bringen. Nichts desto weniger wird auch dieses geringere Maß einem menschlichen Gedächtnisse zu groß sein. Der Beamte wird die Verordnungen auch nur eines Hauptzweiges der österreichischen Gesetzgebung nicht behalten können. — Das wird augenfällig, wenn man bedenkt, daß es sich um die Masse der Angestellten, daß es sich also um mittelmäßige Leute handelt. Das ist um so mehr der Fall, als bei einem überlegten Gesetze jedes Wort von Wichtigkeit ist; als der ausübende Beamte nicht auf seine beiläufige Kenntniß des Gesetzes hin, sondern mit der gewissen Erinnerung an den vollen Inhalt des Gesetzes arbeiten muß. — —

Es handelt sich um die Mittel Alles und Jedes, was die Gesetze in einem concreten Fall verordnen, augenblicklich und sicher vor die Augen dessen zu bringen, der es wissen will.

Wer eine ihm nicht bekannte Verordnung anzuwenden hat, muß ihren Inhalt vorläufig einsehen. — Die Gesetze sind integrirende Bestandtheile eines Systems (Paragraphe eines Gesetzbuches) oder einzelne in Gesetzsammlungen durcheinander abgedruckte Verordnungen. — Wer einzelne Verordnungen aufsucht, befindet sich in gleicher Lage mit dem, der fremde Worte in einem Wörterbuche nachschlägt. — Ein Dictionär, dessen Bedeutungen einander in nicht streng alphabetischer Ordnung folgten, das nicht die Anfangsbuchstaben und Anfangssylben der auf jeder Seite befindlichen Worte Eingangs der Seite aufführte, wäre unbrauchbar. Eben so unbrauchbar ist eine Masse in chronologischer Ordnung gesammelter Gesetze ohne Register. Sie ist ein Haus ohne Thüren.

Aber auch im Systeme geordnete Gesetze (Gesetzbücher) können Register nicht entbehren. Der Jurist weiß, wie die Kette gegliedert ist, wo jedes einzelne Glied eingefügt wurde. Das weiß der Laie nicht. — Gesetzbücher ohne Register wären Juristenrechte, Kanzleiheimnisse.

Die Gesetze bedürfen zweierlei Register. Einmal Sachregister. Ich muß in der Lage sein, zu erfahren, welche Gesetze über diesen oder jenen Gegenstand bestehen. Die ansuchende Partei und der ihr Recht prüfende Beamte müssen im concreten Falle wissen, wem ein Linito-Tabak gebühre. Sie müssen unter dem Schlagwort „Linito-Tabak“ die Gesetze finden, welche die Beschaffenheit, den Preis, die Verabfolgung des Linito-Tabaks zum Gegenstand haben.

Neben Sachregistern bedürfen Beamte und Parteien Chronologischer Register. Die Beamten bedürfen ihrer um die Rechtsgründe der Parteien ohne Zeitverlust prüfen zu können. Die Parteien bedürfen ihrer um die Rechtmäßigkeit der gegen sie ergangenen Entscheidungen controliren zu können. Die Partei, welche etwas bittet, beruft sich auf ein Gesetz, das die Gewährung ihrer Bitte verordne. In einem gegebenen Falle gibt sie vor das Hofkammerdecret vom 20. Mai 1847 Zahl 8460 gestatte ihr die Erzeugung dieses oder jenes Artikels. Das chronologische Register muß den Beamten in die Lage setzen, zu sehen, in welchem Bande der Gesetzsammlung, auf welcher Blattseite sich das bezogene Hofkammerdecret befinde. Er schlägt das Decret nach und überzeugt sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Angabe der Partei. Umgekehrt, ein Beamter weist eine Partei mit Bezugnahme auf ein Gesetz ab. Die Partei muß augenblicklich in der Lage sein, das Gesetz nachzuschlagen, mit welchem ihre Abweisung begründet wurde.

Im Interesse ihrer Brauchbarkeit sollen Repertorien folgende Eigenschaften haben.

1) Ihr Umfang soll einen mittelgroßen Folioband nicht überschreiten. Wenn alle österreichischen Gesetze in ein Repertorium gebracht würden, wäre dieses sehr groß, sehr schwer zu handhaben, die Auffindung eines bestimmten Gesetzes wäre eine langwierige Arbeit. In einer allgemeinen Encyclopädie von 90 Bänden läßt sich die Bedeutung eines musikalischen Kunstwortes schwerer finden, als in einem Lexikon, welches nur die Erklärung musikalischer Kunstworte enthält. — Daß Repertorien leichter gehandhabt werden, wenn sie Eine Klasse von Gesetzen umfassen, ist in Oesterreich anerkannt. Die Justiz- und Finanzgesetze sind in abgesonderte Register gebracht.

Die österreichischen Administrativ-, Justiz-, Finanz-, Polizei-, Controle-, Militärgesetze u. s. w. werden von abgesonderten Behörden gehandhabt. Die Beamten dieser Behörden machen zum Theil besondere Studien, unterliegen besondern Prüfungen, bekommen eine verschiedene Geschäftsbildung. So ist kein Anstand, die österreichischen Gesetze, je nachdem sie in ein oder das andere der vorausgeführten Departements gehören, in abgesonderte Sammlungen zu bringen.

Die Hauptdepartements zerfallen in Unterdepartements. Die Gesetze, welche in den Unterdepartements gehandhabt werden, machen größtentheils wieder geschlossene Ganze aus. Die geistlichen Sachen, der Unterricht, die Communalangelegenheiten, die Feudalangelegenheiten, das Gewerbswesen, die Recrutirung, die Auswanderung, das Armenwesen, die ständischen Angelegenheiten u. s. w. sind durch Gesetze geregelt, welche wenig miteinander gemein haben. — Die Beamten in den Unterdepartements sind am besten daran, wo sie Repertorien haben, welche nur die Gesetze der Abtheilung umfassen, welcher sie angehören.

So sollen die österreichischen Gesetze in so viel Sammlungen zusammengestellt sein, als sie in Hauptklassen zerfallen. Die einzelnen Sammlungen wieder sollen so viele Register haben, als scharf abgeforderte Klassen von Gesetzen in Einer Sammlung sind.

2) In die Sammlungen und Repertorien sollen nur Gesetze aufgenommen werden, welche für alle conscribirten Provinzen verbindlich sind. Die Provinzialgesetze sollen in abgesonderte Sammlungen gebracht werden. Der Provinzial-Gesetzsammlung jeder Provinz sollen so viele Register an der Seite stehen, als Hauptklassen von Gesetzen sind.

3) Die Repertorien sollen aufgehobenen Gesetzen keinen Platz geben. Gesetze, welche zu Einem Theil abgeschafft, oder geändert wurden, sollen nur mit den noch gültigen Bestimmungen in die Repertorien aufgenommen werden. Ein richtiger Tabularextract enthält eben die gelöschten Posten nicht. Wo eine Sammlung neu aufgelegt wird, sollen die aufgehobenen Gesetze und Theile von Gesetzen ausgeschieden werden. Die neu aufgelegten Gesetzbücher sollen an Stelle der aufgehobnen Absätze die Gesetze enthalten, welche diese Absätze vertreten.

4) Ueber Eine Gattung Gesetze soll nicht mehr als Ein Repertorium bestehen. — In Oesterreich wird ein Register an das andere gehängt. Dieselbe Gattung Gesetze ist nicht selten in 20 Repertorien registriert. Die Administrativgesetze vor 1819 haben eben so viele Register als Bände. Die seit 1819 erschienenen 29 Bände Administrativgesetze haben 29 Repertorien. — So stehen Einer Gattung Gesetze 50—80 Register an der Seite. Ich muß 29 Register durchgehen, um die Gesetze zu finden, welche seit 1819 allenfalls in Gewerbsachen erlassen wurden. Ich muß 29mal so viel Zeit aufwenden, als ich nöthig gehabt hätte, wenn über die Gattung der Gesetze, welche ich brauche, Ein Register bestände. — Wer kaufte ein Wörterbuch, das mehr als Einmal mit A. anginge? Wer kaufte es, wenn es noch so vollständig wäre?

5) Die Register sollen vollständig sein. Das sind sie, insofern alle jene Gesetze in sie aufgenommen sind, welche zu Folge ihrer Gattung in sie gehören. Ein nicht vollständiges Register ist von geringer Brauchbarkeit. Was soll ein Register, das bis 1830 reicht? Seit 1830 hat sich die Gesetzgebung zum Theil erneuet. Ich kann alle Gesetze wissen, auf welche in einem concreten Fall das

Register hinweist, ohne zu wissen, was Recht ist, weil ein neues Gesetz die Gesetze bis 1830 über den Haufen geworfen hat. In Oesterreich hat es 15—20 Jahre alte Gesetze, welche kein Register gesehen hat. — Damit die Register vollständig seien, damit die Anhangung eines Registers an das andere vermeidlich sei, mussen in fortlaufenden Zeitabschnitten die alten Register gegen Hinausgabe neuer cassirt werden. Mit Ruckficht darauf, da in Oesterreich beinahe alle Tage Gesetze erscheinen, sollten die Register uber die kaiserlichen Gesetze mindestens alle drei Jahre erneuert werden. —

Wenn beachtet wurde, was ich gesagt habe, wurden die osterreichischen Gesetze leichter erlernt werden, weil sie eine geringere raumliche Ausdehnung hatten; sie wurden richtiger aufgefat werden, weil die heute nothwendige Vergleichung der abandernden Gesetze mit den abgeanderten wegfiel. Die Gesetze wurden in kurzerer Zeit aufgefat werden, weil nicht die Erzahlung ihrer Veranlassung, nicht die Grunde fur ihren Inhalt, nicht eine unnothige Courtoisie ihre Zuganglichkeit beeintrachtigten. Die Behorden wurden unparteilicher entscheiden, weil ihre Entscheidungen controlirbarer waren. Die Beamten wurden sicherer arbeiten, weil sie mit leichter Muhe in der vollen Kenntni der Gesetze waren. Die amtlichen Angelegenheiten der Parteien wurden minder kostspielig sein, weil sie einfacher waren. Endlich kommt das Recht je seltner zur Sprache, um so verstandlicher es ist, um so schneller es gehandhabt wird, um so weniger Beamte und Parteien in der Lage sind es zu verdrehen.

Albrecht Gebeldi.